



Kompetenznachweis modulare Grundlagenausbildung

Zur Erreichung einer Qualifikationsstufe ist eine Überprüfung des Gelernten erforderlich. Diese Überprüfung soll in Form eines Kompetenznachweises erfolgen.

Bei einem Kompetenznachweis soll das gelernte Wissen, die aufgebauten Fähigkeiten und Fertigkeiten in einer komplexen, möglichst Einsatzrelevanten Situation unter Beweis gestellt werden.

Im Rahmen dieses Kompetenznachweises erhalten die Teilnehmenden eine Rückmeldung zum Ausbildungsstand. Vorhandene Lücken können angesprochen und in der Folge beseitigt werden. Die Ausbildenden erhalten eine Rückmeldung zum Erfolg der Lernbestrebungen und zu ihrem Handeln in der Lernbegleitung.

Form des Kompetenznachweises

Die Tätigkeiten der Feuerwehren sind geprägt durch praktische Handlungen. Dabei zeigen sich deutliche Parallelen zu handwerklichen Berufen. „Hintergrundwissen“ kann dabei wichtig sein, soll aber nicht den Schwerpunkt eines Kompetenznachweises bilden. Kompetenzen werden in der Praxis sichtbar.

Anders als in den bisherigen Prüfungen sollen die einzelnen Handlungen und das reine Faktenwissen nicht voneinander getrennt überprüft werden. Vielmehr sollen die Teilnehmenden ihre Kompetenzen in komplexen Handlungen unter Beweis stellen.

Zu den folgenden drei Qualifikationsstufen soll eine Überprüfung der erlangten Kompetenzen erfolgen:

- (1) Qualifikationsstufe Einsatzfähigkeit
- (2) Qualifikationsstufe Truppmitglied
- (3) Qualifikationsstufe Truppführende

Die weiteren Erläuterungen dienen der genaueren Beschreibung eines Beispielhaften Kompetenznachweises. Die Art und Weise kann in geeigneter Weise angepasst werden. Dabei soll stets auf eine umfassende Beurteilung des Gelernten geachtet werden.



Qualifikationsstufe Einsatzfähigkeit (QS1)

Die erste Qualifikationsstufe im Lernverlauf ist die „Einsatzfähigkeit“. Diese setzt voraus, dass die folgenden Module erfolgreich absolviert wurden:

- Modul 1.2 Unfallversicherung
- Modul 3.1 Fahrzeugkunde - Theorie
- Modul 4.0 Gerätekunde incl. aller Untermodule
 - 4.1 Persönliche Ausrüstung und erweiterte Ausrüstung
 - 4.2 Löschgeräte, Schläuche, Armaturen
 - 4.3 Geräte für die einfache technische Hilfeleistung
 - 4.4 Rettungsgeräte - Knoten und Stiche
 - 4.5 Rettungsgeräte – Leitern
 - 4.6 Rettungsgeräte – Sonstige
 - 4.7 Beleuchtungs- und Warngerät
- Modul 5.0 Erste Hilfe incl. aller Untermodule
 - 5.1 Erste Hilfe
 - 5.2 Physische und psychische Belastungen
- Modul 6.0 Verhalten bei Gefahr

Die Zuerkennung der Qualifikationsstufe „Einsatzfähigkeit“ erfolgt nach erfolgreichem Kompetenznachweis. Dieser besteht aus drei Einzelaufgaben für die Teilnehmerin oder den Teilnehmer. Die Aufgaben sollen ohne besondere Herausforderungen (Stress o.ä.) bewältigt werden. Beispiele für Aufgaben sind bei den Unterlagen für Ausbildende hinterlegt.

Der Kompetenznachweis in dieser Qualifikationsstufe ist bestanden, wenn die Teilnehmenden die geforderte praktische Tätigkeit in angemessener Zeit sicher und erfolgreich durchführen. Gegebenenfalls kann der Prüfende Fragen zur Tätigkeit stellen. Ein wesentlicher Bestandteil der Bewertung ist der Gesamteindruck, der sich unter anderem aus zügiger und sicherer Ausführung der Prüfungsaufgabe und dem Verhalten des Teilnehmenden ergibt. Nach der Einzelaufgabe ist die Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs/Geräts wieder herzustellen.

Der Prüfende ist angehalten, die Leistung des zu Prüfenden objektiv zu beurteilen.

Nicht bestanden ist ein Kompetenznachweis bei einer völlig unbrauchbaren oder an erheblichen Mängeln leidenden Leistung, die im Ganzen nicht mehr brauchbar ist. Dies zeigt sich durch z.B.:

- ungenügendes oder sehr lückenhaftes Wissen
- nicht erreichen des vorgegebenen Ziels
- fehlende / sehr lückenhafte Kommunikation mit den Prüfenden oder den Darstellern
- Sicherheitsrelevante Fehler, Selbstgefährdung, Gefährdung von Dritten
- Ziel langsam/zu spät, „über Umwege“ erreicht



Bestanden ist ein Kompetenznachweis bei einer den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, die im Ganzen für einen sicheren Einsatz unter Anleitung ausreichend erscheint. Dies zeigt sich durch z.B.:

- angemessenes oder besseres Wissen
- erreichte Ziele, bei denen kleine vernachlässigbare Mängel auftreten dürfen
- angemessene oder bessere Kommunikation
- sichere Durchführung



Qualifikationsstufe Truppmitglied (QS2)

Die zweite Qualifikationsstufe im Lernverlauf ist „Truppmitglied“. Diese ist erreicht, wenn alle Basismodule bearbeitet und der Kompetenznachweis „Truppmitglied“ erfolgreich abgelegt wurde.

Der Kompetenznachweis für die Qualifikationsstufe „Truppmitglied“ besteht aus den Tätigkeiten eines Truppmitglieds in drei Einsatzszenarien für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer. Die Aufgaben der jeweiligen Funktion sollen an Einsatzszenarien angelehnt bewältigt werden.

Der Kompetenznachweis in dieser Qualifikationsstufe ist bestanden, wenn die Teilnehmenden die geforderte praktische Tätigkeit in angemessener Zeit sicher und erfolgreich durchführen. Gegebenenfalls kann der Prüfende Fragen zur Tätigkeit stellen, um das Verständnis beurteilen zu können. Auf stumpfes Wiedergeben von auswendig gelerntem Wissen kann hier verzichtet werden. Ein wesentlicher Bestandteil der Bewertung ist der Gesamteindruck, der sich unter anderem aus zügiger und sicherer Ausführung der Prüfungsaufgabe und dem Verhalten der Teilnehmenden ergibt. Nach der Einsatzübung ist die Einsatzbereitschaft des Fahrzeuges/Gerätes wieder herzustellen. Der Prüfende ist angehalten, die Leistung des zu Prüfenden objektiv zu beurteilen.

Nicht bestanden ist ein Kompetenznachweis mit einer völlig unbrauchbaren oder an erheblichen Mängeln leidenden Leistung, die im Ganzen nicht mehr brauchbar ist. Dies zeigt sich durch z.B.:

- ungenügendes oder sehr lückenhaftes Wissen
- nicht Erreichen des vorgegebenen Ziels
- fehlende / sehr lückenhafte Kommunikation mit den Prüfenden oder den Darstellern
- sicherheitsrelevante Fehler, Selbstgefährdung, Gefährdung von Dritten
- Ziel langsam/zu spät, „über Umwege“ erreicht

Bestanden ist ein Kompetenznachweis bei einer den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, die im Ganzen für einen sicheren Einsatz unter Anleitung ausreichend erscheint. Dies zeigt sich durch z.B.:

- angemessenes oder besseres Wissen,
- erreichte Ziele, bei denen kleine vernachlässigbare Mängel auftreten dürfen,
- angemessene oder bessere Kommunikation,
- sichere Durchführung



Qualifikationsstufe Truppführende (QS3)

Die dritte Qualifikationsstufe im Lernverlauf ist „Truppführende“. Diese ist erreicht, wenn alle Basismodule bearbeitet und der Kompetenznachweis „Truppführer/-in“ erfolgreich abgelegt wurde.

Der Kompetenznachweis für die Qualifikationsstufe „Truppführende“ besteht aus den Tätigkeiten der Truppführerin bzw. des Truppführers in drei Einsatzszenarien für jede Teilnehmerin oder jeden Teilnehmer. Die Aufgaben der jeweiligen Funktion sollen an Einsatzszenarien angelehnt bewältigt werden. In diesem Kompetenznachweis können besondere Herausforderungen in Bezug auf Stress und Umgebungsbedingungen gelegt werden.

Der Kompetenznachweis in dieser Qualifikationsstufe ist bestanden, wenn die Teilnehmenden die geforderte praktische Tätigkeit in angemessener Zeit sicher und erfolgreich durchführen. Gegebenenfalls kann der Prüfende Fragen zur Tätigkeit stellen, um das Verständnis beurteilen zu können. Auf stumpfes Wiedergeben von auswendig gelerntem Wissen kann hier verzichtet werden. Ein wesentlicher Bestandteil der Bewertung ist der Gesamteindruck, der sich unter anderem aus zügiger und sicherer Ausführung der Prüfungsaufgabe und dem Verhalten der Teilnehmenden ergibt. Nach der Einsatzübung ist die Einsatzbereitschaft des Fahrzeugs/Geräts wieder herzustellen. Der Prüfende ist angehalten, die Leistung des zu Prüfenden objektiv zu beurteilen.

Nicht bestanden ist ein Kompetenznachweis bei einer völlig unbrauchbaren oder an erheblichen Mängeln leidenden Leistung, die im Ganzen nicht mehr brauchbar ist. Dies zeigt sich durch z.B.:

- ungenügendes oder sehr lückenhaftes Wissen
- nicht Erreichen des vorgegebenen Ziels
- fehlende / sehr lückenhafte Kommunikation mit den Prüfenden oder den Darstellern
- sicherheitsrelevante Fehler, Selbstgefährdung, Gefährdung von Dritten
- Ziel langsam/zu spät, „über Umwege“ erreicht

Bestanden ist ein Kompetenznachweis bei einer den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung, die im Ganzen für einen sicheren Einsatz unter Anleitung ausreichend erscheint. Dies zeigt sich durch z.B.:

- angemessenes oder besseres Wissen
- erreichte Ziele, bei denen kleine vernachlässigbare Mängel auftreten dürfen
- angemessene oder bessere Kommunikation
- sichere Durchführung



Prüfungsausschuss und Prüfende

Zum 01.01.2024 ist der Runderlass zur Einführung der FwDV 2 (17.11.2023) in Kraft getreten. Dort ist geregelt, dass die modulare Grundlagenausbildung durch die Landkreise, kreisfreien Städten und Städten mit Berufsfeuerwehr durchgeführt wird.

Für die Prüfungen- und Leistungsnachweise und somit auch den Kompetenznachweis, wird unter Vorsitz der Kreisausbildungsleiterin oder des Kreisausbildungsleiters oder einer Vertreterin oder eines Vertreters ein Prüfungsausschuss aus aktiven Feuerwehrmitgliedern, die vorzugsweise in der jeweiligen Fachrichtung tätig sind, gebildet.

Die so gebildeten Prüfungsausschüsse sollen eine einheitliche und vergleichbare Ausbildung für das Land Niedersachsen sicherstellen. Als Grundlage dafür dienen die erstellten Unterlagen, Hinweise, Handreichungen (wie z.B. auch die vorliegende Erklärung) und die Feuerwehr-Dienstvorschriften, die DGUV-Regelungen und die Gesetze.

Während der Kompetenznachweise bewerten die Prüfungsausschüsse die Leistungen der zu Prüfenden. Die verantwortliche Ausbilderin oder der verantwortliche Ausbilder sollte während des Kompetenznachweises für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Bewertung der Kompetenznachweise

Die Kompetenznachweise sind je nach Qualifikationsstufe abzulegen. Ziel ist es, das erlernte Wissen, die Fertigkeiten und Fähigkeiten in einer praktischen Einsatzsituation abzuprüfen. Dabei wird je nach Qualifikationsstufe der Grad der Komplexität erhöht.

Die Bewertung der einzelnen Funktionen kann mithilfe des Bewertungsbogens durchgeführt werden. Die Bewertungskriterien sind auf die jeweilige Qualifikationsstufe angepasst und dienen als Unterstützung für den Prüfer. Werden Leistungen in den einzelnen Bewertungskriterien oder wie oben beschrieben in der Gesamtleistung nicht erbracht, muss die Prüfung wiederholt werden.

Die Bewertungsbögen wurden den Unterlagen für Ausbildende zugefügt.

Bei der Bewertung der erbrachten Leistungen gibt es einen Ermessensspielraum. Dieser darf und soll genutzt werden. Oberste Prämisse der Beurteilungen muss der sichere Einsatz der zu prüfenden Angehörigen der Feuerwehren sein. Der Prüfer geht mit seinem positiven Gesamtvotum davon aus, dass ein sicherer Einsatz in der kommenden Lernzeit gewährleistet ist.

Nicht ausreichend erbrachte und somit nicht bestandene Kompetenznachweise dürfen einmal wiederholt werden. Den Teilnehmenden ist im jeweils erforderlichen Umfang Gelegenheit zum Üben bzw. Ausgleichen der Defizite zu geben. Die Wiederholung des Kompetenznachweises ist frühestens nach 6 Monaten möglich. Wird auch im Wiederholungsfall die erforderliche Leistung nicht ausreichend erbracht, gilt die modulare Grundlagenausbildung als endgültig nicht bestanden. Gemäß §7, Absatz 2, Satz 5 FwVO sind die betreffenden Mitglieder dann aus dem aktiven Dienst der Feuerwehr zu entlassen.



Vorbereitungsmodul Lehrgang „Gruppenführer“

Zur Vorbereitung auf die Teilnahme am Gruppenführerlehrgang am NLBK werden neben dem Erreichen der Qualifikationsstufe „Truppführende“ einige weitere Inhalte vorausgesetzt. Teile hiervon wurden bisher innerhalb zweier technischer Lehrgänge behandelt.

Durch die modulare Grundlagenausbildung in Niedersachsen sind die bisher geforderten zwei technischen Lehrgänge nicht mehr zwingend erforderlich. Um das erforderliche Wissen zur erfolgreichen Teilnahme am Lehrgang „Gruppenführer“ sicherzustellen, steht ein Vorbereitungsmodul zur Verfügung.

Die Eintragung von Teilnehmenden in den Lehrgang „Vorbereitungsmodul Gruppenführer“ obliegt dem Kreis bzw. der kreisfreien Stadt in Stud.IP. Hier kann auch der Bearbeitungsfortschritt und die Lernentwicklung begleitet werden.

Nach vollständiger und erfolgreicher Bearbeitung des Lernmoduls sind die Voraussetzungen zur Teilnahme am weiterführenden Lehrgang „Gruppenführer“ erfüllt.